

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformations- berichte (CBCR) - Begutachtungsentwurf

Inhalt

- 01 Bundesgesetz über die
Veröffentlichung
länderbezogener
Ertragsteuerinformations-
berichte (CBCR) -
Begutachtungsentwurf
- 04 Abrechnung des
Energiekostenzuschuss II
für das 2. Halbjahr 2023
- 04 BMF: Einkommensteuer-
richtlinien Wartungserlass
2024
- 05 Meldung einer Spenden-
begünstigung ab 2024
- 07 Grace-Period-Gesetz -
Regierungsvorlage
- 08 Energiekrisenbeitrag auf
2024 ausgedehnt

Das Bundesministerium für Justiz hat am 3. April 2024 das Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte (Country by Country Reporting Veröffentlichungsgesetz – CBCR-VG) zur Begutachtung versendet. Die Begutachtungsfrist endet am 2. Mai 2024. Mit dem CBCR-VG soll die Änderungs-Richtlinie (EU) 2021/2101 der EU-Bilanzrichtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Durch das CBCR-VG sollen u.a. die Transparenz der Tätigkeiten multinational tätiger Unternehmen mit konsolidierten Umsatzerlösen von über EUR 750 Mio und die öffentliche Kontrolle der Ertragsteuerinformationen von Unternehmen erhöht werden.

In Österreich ansässige oberste Mutterunternehmen und eintretende Geschäftseinheiten sind nach Überschreiten eines Konzernumsatzes von EUR 750 Mio mit dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG; BGBl. I Nr. 77/2016) bereits seit einigen Jahren verpflichtet, steuerliche länderbezogene Berichte (Country-by-Country Reports; CBCR) zu erstellen und an die österreichische Finanzverwaltung zu übermitteln. Nach dem VPDG genügt das einmalige Überschreiten der Umsatzschwelle von EUR 750 Mio. Diese Berichte sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Mit dem CBCR-VG sollen diese Berichte nun auch für die Öffentlichkeit einsehbar werden.

Das CBCR-VG sieht folgende Berichtspflichten vor:

- In Österreich ansässige oberste Mutterunternehmen (Unternehmen, die den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellen; gemäß Vorblatt gibt es in Österreich derzeit etwa 82

Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte (CBCR) - Begutachtungsentwurf

oberste Mutterunternehmen) sowie unverbundene Unternehmen, jeweils nach zweimaligem Überschreiten der Schwelle von konsolidierten Umsatzerlösen von EUR 750 Mio mit Tochterunternehmen oder Niederlassung im Ausland müssen einen Ertragsteuerinformationsbericht (CBCR) aufstellen und beim Firmenbuchgericht einreichen. Die Verpflichtung gilt nicht für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mit entsprechenden Anhangsangaben, die dies dem Firmenbuchgericht entsprechend bekannt geben;

- Österreichische mittelgroße oder große Tochtergesellschaften von Nicht-EU/EWR Mutterunternehmen müssen den CBCR ihres obersten Mutterunternehmens beim Firmenbuchgericht einreichen;
- Österreichische Zweigniederlassungen (deren Umsatzerlöse in den letzten beiden Geschäftsjahren jeweils EUR 10 Mio überschritten haben) von Unternehmensgruppen eines Nicht-EU/EWR Mutterunternehmens müssen den CBCR ihres obersten Mutterunternehmens beim Firmenbuchgericht einreichen.

Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen sind von der Einreichung befreit, wenn das oberste Nicht-EU/EWR Mutterunternehmen den CBCR auf seiner Website in zumindest einer der Amtssprachen der EU und in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format kostenlos öffentlich zugänglich macht. Im CBCR ist zumindest eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder eines Vertragsstaates des EWR anzugeben, die den Bericht offengelegt hat. Die Inanspruchnahme der Befreiung ist dem Firmenbuchgericht bekanntzugeben.

Gemäß den erläuternden Bemerkungen kann die Berechnung der Umsatzerlöse nach IFRS erfolgen, wenn Unternehmen mit Sitz in der EU/EWR den Abschluss auch nach IFRS aufstellen. Ansonsten unterliegen Unternehmen in der EU/EWR den nationalen Bestimmungen.

Neben dem Namen des obersten Mutterunternehmens und Angaben zu Geschäftsjahr und Währung, hat der CBCR folgende Angaben zu enthalten (jeweils getrennt für jeden EU-Staat und jedes nicht kooperative Steuerhoheitsgebiet, für alle anderen Staaten in aggregierter Form):

- Liste aller Tochterunternehmen in der EU und in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten,
- Kurze Beschreibung ihrer Tätigkeiten,
- Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten,
- Im Berichtsjahr erzielte Erträge,
- Ergebnis vor Ertragsteuern,
- Für das Geschäftsjahr noch zu zahlende Ertragsteuern,
- Betrag bezahlter Ertragsteuern,
- Thesaurierte Gewinne.

Da die steuerlichen CBCRs gem. VPDG und CBCRs gem. CBCR-VG nicht deckungsgleich sind, soll Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Angaben aus den steuerlichen CBCRs zu melden.

Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuereinfornationsberichte (CBCR) - Begutachtungsentwurf

Der CBCR ist unter Verwendung eines EU-Musterformblatts in einem maschinenlesbaren, elektronischen Format zu erstellen. Der CBCR ist spätestens 12 Monate nach Ende des Geschäftsjahres beim Firmenbuchgericht einzureichen, ist von diesem in die Urkundensammlung aufzunehmen und gebührenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

Eine oder mehrere spezifische Angaben können zeitweise ausgelassen werden, wenn ihre sofortige Veröffentlichung der Marktstellung der Unternehmen, auf die der Bericht sich bezieht, einen erheblichen Nachteil zufügen würde. Wird davon Gebrauch gemacht ist dies im CBCR anzugeben und zu begründen. Angaben zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten dürfen nie ausgelassen werden. Ausgelassene Angaben sind spätestens fünf Jahre nach der ursprünglichen Auslassung in einem späteren CBCR offenzulegen. Das Firmenbuchgericht kann bei Zweifel daran, ob die Voraussetzungen vorliegen, diese von Amts wegen prüfen.

Der Abschlussprüfer hat im Bestätigungsvermerk anzugeben, ob das Unternehmen für das Geschäftsjahr, das dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorausging, verpflichtet war, einen CBCR offenzulegen, und bejahendenfalls, ob eine solche Offenlegung erfolgt ist. Eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer ist nicht vorgesehen.

Das Firmenbuchgericht kann zur Erzwingung der Pflichten Zwangsstrafen bis zu EUR 10.000 vorschreiben, die sich im Wiederholungsfall bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auf bis zu EUR 100.000 erhöhen können. Weiters können auch Ordnungsstrafen bis zu EUR 100.000 verhängt werden.

Das BMF hat dem BMJ ab 2026 jährlich bis 31. März relevante Daten hinsichtlich des CBCRs gem. VPDG zu übermitteln. Das BMJ hat die erhaltenen Daten jenen Gerichten zur Verfügung zu stellen, die für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach dem CBCR-VG zuständig sind.

Das CBCR-VG soll erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 21. Juni 2024 beginnen.

Mit der Veröffentlichung der CBCRs wird einer breiteren Öffentlichkeit Einblick in steuerlich relevante Unternehmensinformationen des gesamten Konzerns gewährt. Ihre EY Experten unterstützen Sie sehr gerne bei der Betroffenheitsanalyse, den erforderlichen Prozessen, und in der Folge der Erstellung und Übermittlung der Berichte.

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Der Ministerialentwurf kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_9F83BD16_C1FE_4223_8E03_4A9198AB5C34/BEGUT_9F83BD16_C1FE_4223_8E03_4A9198AB5C34.pdf

Abrechnung des Energiekostenzuschuss II für das 2. Halbjahr 2023

Energiekostenzuschuss II

Seit dem 2. April 2024 werden die zur Abrechnung berechtigten Unternehmen von der aws per E-Mail über ihren individuellen Abrechnungszeitraum verständigt. Zwischen dieser Verständigung und dem Beginn der Abrechnungsmöglichkeit liegen mindestens sieben Kalendertage. Der Zeitraum für die Abrechnung beträgt mindestens vier Wochen. Die ersten Zeitfenster starten am 15. April 2024 und die letzten Zeitfenster enden spätestens am 6. Juni 2024.

Für eine Abrechnung berechtigt sind jene Unternehmen, die in der Förderungsperiode 1 (1. Halbjahr 2023) einen Zuschuss erhalten haben.

Für die Abrechnung ist wiederum die Einbindung eines externen Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers/Bilanzbuchhalters erforderlich.

Sehr gerne unterstützt EY Sie bei der Abrechnung des Energiekostenzuschuss II für das 2. Halbjahr 2023.

BMF: Einkommensteuerrichtlinien Wartungserlass 2024

Einkommensteuergesetz

Das BMF hat am 13. März 2024 den Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024 veröffentlicht (2023-0.871.819). Darin werden die aktuelle Judikatur und die gesetzlichen Änderungen seit der letzten Wartung im März 2023 berücksichtigt. Wir geben einen Überblick über wesentliche Änderungen.

Gebäudeentnahmen zum Buchwert (Rz 2635a)

Mit dem AbgÄG 2023 wurde ab dem 1. Juli 2023 die Gebäudeentnahme zum Buchwert ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass das Gebäude bei Veräußerung dem besonderen Steuersatz gem.

§ 30a Abs 1 EStG unterläge, die Regelbesteuerungsoption ist für die Buchwertentnahme unschädlich.

Einlage in Personengesellschaft (Rz 5926a ff)

Mit dem AbgÄG 2023 wurde in § 32 Abs 3 EStG die ausdrückliche gesetzliche Regelung aufgenommen, dass Einlagen in Personengesellschaften in einen neutralen Einlagevorgang (hinsichtlich der Eigenquote) und einen Veräußerungsvorgang (hinsichtlich der Fremdquote) aufzuspalten sind. Diese „gespaltene“ Betrachtungsweise wurde nun in die EStR eingearbeitet.

Aktualisierungen zum (Öko-)IFB (Rz 3808 ff)

Der EStR-Wartungserlass berücksichtigt ergänzende Bestimmungen aufgrund der Öko-IFB-VO und der Fossile-Energieträger-Anlagen-VO.

Neues im Bereich Kapitalvermögen (Rz 6110a, 6914 ff, 7777b ff)
Zunächst werden die neuen gesetzlichen Regelungen zur Einkünfte-zurechnung bei Dividenden aus zentralverwahrten Aktien gem. § 32 Abs 4 EStG dargestellt.

Mit dem AbgÄG 2023 wurde in § 94 Z 15 EStG eine digitale Befreiungserklärung für die Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug für Körperschaften und Privatstiftungen eingeführt, welche ab 2025 die schriftlichen Befreiungserklärungen ersetzt. Alte schriftliche Befreiungserklärungen bleiben bis zum 31. Dezember 2024 gültig und gelten darüber hinaus weiterhin, wenn sie bis dahin bereits die Voraussetzungen einer digitalen Befreiungserklärung erfüllen.

Einheitliche Regelung für Anträge und Wahlrechte (Rz 7511a)
Mit dem AbgÄG 2023 wurde in § 39 Abs 4 EStG eine einheitliche Regelung für die diversen im Abgabenrecht vorgesehenen Antragsmöglichkeiten und Wahlrechte eingeführt. Diese greift dann, wenn keine spezielleren Regelungen zur Anwendung kommen.

Weitere Änderungen

Mit dem EStR-Wartungserlass eingearbeitet werden weiters Aussagen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen, dem Energiekostenpauschale (Erfassung als Einnahme vereinfachend im Jahr der Auszahlung), der Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern i.Z.m. Energieversorgungsunternehmen und im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beim Kostenersatz für den Wiederaufbau zerstörter Kulturen und zur Berücksichtigung von Hauptfeststellungsbescheiden.

Der vollständige Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/6d60018f-8fa6-4153-90ed-c99e2f01fe06/82676.1.1.pdf>

Meldung einer Spendenbegünstigung ab 2024

Einkommensteuergesetz Bundesabgabenordnung

Gemäß § 4a EStG waren bislang nur Spenden an bestimmte Empfänger, die – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – auf der Webseite des BMF in der „Liste begünstigter Einrichtungen (für Spenden, Kirchenbeiträge, u.a.)“ ausgewiesen sind, absetzbar.

Bis zum Inkrafttreten des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 (GemRefG 2023, siehe dazu auch unsere Tax Short Cuts 22/2023 vom 17. Oktober 2023 und 01/2024 vom 10. Jänner 2024) am 1. Jänner 2024 umfasste der sachliche Anwendungsbereich des § 4a EStG nur die im Gesetz genannten Einrichtungen, die bestimmte Zwecke verfolgten.

Durch die Neuregelung des § 4a EStG im Zuge des GemRefG 2023 wurde – neben der Erweiterung der im Gesetz genannten Einrichtungen – auch die Spendenbegünstigung auf all jene Zwecke ausgedehnt, die als gemeinnützig oder mildtätig i.S.d. §§ 35 oder 37 BAO gelten.

Meldung einer Spendenbegünstigung ab 2024

Begünstigte gemeinnützige Hauptzwecke sind demnach u.a. Körpersport und Denksport, Kunst, Kultur und Musik, Gesundheitspflege, Schulbildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, Entwicklungszusammenarbeit, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, und Fürsorge für alte, kranke oder gebrechliche Personen,

Nicht begünstigte Hauptzwecke sind insbesondere Tourismus, Kameradschaft, kirchliche und religiöse Zwecke, Modellbau, politische Zwecke, Sammeltätigkeit und Sparvereine.

Abgesehen von den gesetzlich begünstigten Organisationen gem. § 4a Abs 6 EStG, ist die Zuerkennung der Spendenbegünstigung beim Finanzamt Österreich durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter elektronisch im Wege von FinanzOnline zu beantragen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen einem Erstantrag (ab April 2024) und einer Verlängerung (ab 2025).

Ein Erstantrag ist nur möglich, wenn es sich beim Antragsteller um eine Organisation handelt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht auf der Liste begünstigter Einrichtungen steht.

Wird der Antrag bis 30. Juni 2024 gestellt, ist die Erteilung der Spendenbegünstigung für das Jahr 2024 vom Finanzamt Österreich bescheidmäßig festzustellen und die Körperschaft in die Liste der begünstigten Spendempfeänger aufzunehmen. Die Eintragung in die Liste entfaltet bereits (rückwirkend) für Zuwendungen ab dem 1. Jänner 2024 Wirkung. Es sind daher alle Spenden des Jahres 2024 abzugsfähig, auch jene, die bereits vor der Anerkennung geleistet worden sind.

Eine Verlängerung der Spendenbegünstigung ist nur möglich, wenn eine begünstigte Organisation (veröffentlicht auf der Liste begünstigter Einrichtungen) vorliegt. Spendenbegünstigungen für Einrichtungen mit einem zum 31. Dezember 2023 gültigen Spendenbegünstigungsbescheid werden automatisch um ein Jahr verlängert und es werden für das Jahr 2024 keine Bescheide betreffend die Aufrechterhaltung der Begünstigung versendet.

Ab dem Jahr 2025 ist zur Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsjahres dem Finanzamt Österreich zu melden, dass die Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung (weiterhin) vorliegen.

Das Handbuch des BMF zur Meldung einer Spendenbegünstigung gemäß § 4a EStG über FinanzOnline ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bmf.gv.at/services/finanzonline/informationen-fuer-parteienvertreter/handbuecher-fuer-parteienvertreter.html%22>

Grace-Period-Gesetz – Regierungsvorlage

*Grace-Period-Gesetz
Bundesabgabenordnung*

Der Ministerrat hat am 10. April 2024 die Regierungsvorlage zum Grace-Period-Gesetz beschlossen, mit welchem vor allem Erleichterungen im Zusammenhang mit Betriebsübergaben im Familienverband umgesetzt werden sollen (siehe dazu auch unsere Tax Short Cuts 24/2021 vom 10. November 2021).

Die Regierungsvorlage wurde am 10. April 2024 dem Finanzausschuss des Parlaments zur weiteren parlamentarischen Behandlung zugewiesen.

Gemäß §§ 153h ff BAO soll für Unternehmer im Falle einer Unternehmensübertragung an Angehörige die Möglichkeit geschaffen werden, während des Übergabeprozesses durch die Abgabebehörde begleitet zu werden („Begleitung einer Unternehmensübertragung“).

Voraussetzung für die Begleitung soll sein, dass eine natürliche Person innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung einen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Anteil an einer Mitunternehmerschaft (an der ausschließlich Angehörige des Antragstellers beteiligt sind) i.S.d. § 24 EStG an eine oder mehrere Personen aus dem Kreis der Angehörigen übertragen möchte.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, hat das Finanzamt Österreich eine Außenprüfung durchzuführen, welche die letzten drei Jahre vor der Antragstellung, für die bereits eine Abgabenerklärung abgegeben worden ist, umfassen soll.

Im Zuge des Prozesses soll auch eine erhöhte Offenlegungspflicht auf Seiten des Antragstellers und Erwerbers, sowie eine intensiviertere Kommunikation und Auskunftspflicht auf Seiten des Finanzamts Österreich bestehen.

Die Begleitung soll grundsätzlich im Zeitpunkt des Einlangens der letzten Abgabenerklärung, die das Kalenderjahr betrifft, in dem die Unternehmensübertragung abgeschlossen wurde, enden. Vorzeitig soll entweder durch Antrag oder von Amts wegen aufgrund Unterbrechung der Unternehmensübertragung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Unzuständigkeit des Finanzamts Österreichs beendet werden können.

Die Regelungen sollen mit 1. Dezember 2024 in Kraft treten. Anträge auf Begleitung einer Unternehmensübertragung sollen frühestens ab dem 1. Jänner 2025 über FinanzOnline gestellt werden können.

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Die Regierungsvorlage kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2510/fname_1621928.pdf

Energiekrisenbeitrag auf 2024 ausgedehnt

*Energiekrisenbeitrag-Strom
Energiekrisenbeitrag-fossile
Energieträger*

Das Bundesgesetz, mit dem die Bundesgesetze über den Energiekrisenbeitrag-Strom und über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger geändert werden, wurde am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 13/2024) veröffentlicht (siehe bereits unsere Tax Shortcuts Nr. 28/2022 und Nr. 01/2023). Die Änderungen werden in Folge zusammengefasst und sind zum 1. Jänner 2024 in Kraft getreten.

Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom

Mit dem Energiekrisenbeitrag für Strom (EKB-S) werden krisenbedingt hohe Erlöse von Stromerzeugern ab 1. Dezember 2022 abgeschöpft. Der EKB-S wurde nun um ein weiteres Jahr verlängert, und die Regelungen gelten somit auch für 2024 (Erhebungszeitraum 2).

Im neuen Erhebungszeitraum 2 können nun 75% (statt bisher 50%) der Anschaffungs- und Herstellungskosten von begünstigten Investitionen als Absetzbetrag vom EKB-S abgezogen werden. Der Absetzbetrag beträgt höchstens EUR 72,00 (statt davor EUR 36,00) je MWh Strom, bezogen auf die gelieferte Menge, die in den Markterlösen enthalten ist. Im Erhebungszeitraum 2 können auch Investitionen eines verbundenen Unternehmens zugerechnet werden, das selbst Beitragsschuldner ist.

Die EKB-S ist zu folgenden Zeitpunkten fällig:

- am 15. April 2024 (statt bisher 31. März 2024) für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023,
- am 15. Oktober 2024 für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 und
- am 15. April 2025 für den Zeitraum 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024

Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger

Mit dem Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger (EKB-F) werden krisenbedingt hohe Gewinne von Öl- und Gasfirmen ab dem 2. Halbjahr 2022 und in 2023 abgeschöpft. Der EKB-F wurde nun ebenfalls auch auf 2024 ausgedehnt.

Für den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2024 ist die Bemessungsgrundlage des EKB-F der Betrag, um den der steuerpflichtige Gewinn 5% (statt davor 20% bzw. 10%) über dem durchschnittlichen Gewinn aus dem Vergleichszeitraum der Kalenderjahre 2018 bis 2021 liegt.

Es können nun 75% (statt bisher 50%) der Anschaffungs- und Herstellungskosten von begünstigten Investitionen als Absetzbetrag vom EKB-F abgezogen werden. Der Absetzbetrag beträgt nach wie vor höchstens 17,5% der ursprünglich ermittelten Abgabe. Im Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2024 können auch Investitionen eines verbundenen Unternehmens zugerechnet werden, das selbst Beitragsschuldner ist.

Es ist bis zum Ablauf des 15. Juni (statt bisher 30. Juni) des Folgejahres eine Vorauszahlung für den jeweiligen Erhebungszeitraum zu leisten.

Energiekrisenbeitrag auf 2024 ausgedehnt

Der Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_13/BGBLA_2024_I_13.pdf

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at